



Gemeinde Obersiggenthal

Gebührenordnung

**Bauwesen
und
Benützung des öffentlichen Grundes**

(Baugebührenordnung, BGO)

vom 17. Oktober 2013
Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeinde Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Absatz 2 Bst. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 die nachstehende Gebührenordnung.

§ 1

Entscheide betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes sind gebührenpflichtig. Die Gebührenordnung gilt für alle Gesuchsverfahren im ganzen Gemeindegebiet. Geltung

§ 2

¹ Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt: Gebühren im Bauwesen

- a) Baugesuche: 2 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens Fr. 200.00.
- b) Vorentscheide: 0.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens Fr. 100.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar Fr. 200.00 bis Fr. 800.00.
- c) Abgewiesene Baugesuche: 2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens Fr. 200.00.
- d) Abänderungen von noch nicht bewilligten Baugesuchen, die eine neue öffentliche Auflage erfordern: mindestens Fr. 100.00.
- e) Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern: mindestens Fr. 200.00.
- f) Zurückgezogene Baugesuche: Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens Fr. 200.00.
- g) Kommunale Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchsgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen: gemäss sep. Gebühren-Tarife gestützt auf das Brandschutzgesetz.
- h) Energienachweis. Kontrolle durch die regionale Energieberatungsstelle nach effektivem Aufwand.
- i) Schnurgerüst: Kontrolle durch einen Geometer nach effektivem Aufwand.

² Externe Beratungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.) können weiter verrechnet werden. Die Bauherrschaft ist über den Zuzug der Berater sowie über den mutmasslichen Kostenrahmen schriftlich zu orientieren. Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000 in Schutzzonen und die ersten CHF 500 in Bauzonen nicht verrechnet.

³ Für mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise, werden keine Gebühren berechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren bei einer Änderung des Teuerungsindex von mehr als 5 Punkten an die Teuerung anzupassen. Er hat die Anpassung bekanntzumachen und in der Gebührenordnung zu vermerken.

Anpassung an die Teuerung

§ 3

¹ Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.), Profilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbauabnahme, Bewilligung des Bezugs.

Weitere Bestimmungen zu Gebühren im Bauwesen

² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.

³ Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.

⁴ Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung, exkl. Ortsbildungskommission, sind grundsätzlich kostenlos.

§ 4

Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.

Auslagen

§ 5

¹ Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren für Benützung von öffentlichem Grund

a) Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m² und Monat Fr. 10.00,

mindestens Fr. 200.00.

- b) Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u. dgl.) pro m² und Monat Fr. 12.00 bis Fr. 50.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.
- c) Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.

² Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

§ 6

Es gelten im Weiteren folgende Bestimmungen:

Weitere Bestimmungen

¹ Die Gebühren und Auslagen werden in Verfügungsform durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung in Rechnung gestellt:

- a) bei Gesuchen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Behörde (Festsetzung der Gebühr im Entscheid)
- b) im Anschluss an die amtlichen Verrichtungen
- c) mit der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, spätestens nach Beendigung der Inanspruchnahme: bei längerer Dauer kann die Gebühr monatlich oder vierteljährlich erhoben werden.

² Die Rechnung wird 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig.

³ Rechtsschutz: Gegen Gebührenrechnungen des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 7

¹ Durch diese Gebührenordnung wird die Gebührenordnung vom 5. Dezember 1996 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Gebührenordnung.

Inkrafttreten

³ Diese Gebührenordnung gilt auch für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren.

Übergangsbestimmung

Beschlossen an der Einwohnerratssitzung vom 17. Oktober 2013

Die Gebührenordnung wird, gestützt auf § 7 Abs. 2, auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

M. Läng

A. Meier